

positiv oder teilweise positiv, sind die weiteren bakteriologischen Untersuchungen im ersten Monat nach Erfassung des Ausscheiders im Abstand von 7 Tagen, danach im monatlichen Abstand bis zur Klärung, ob Dauerausscheidung vorliegt, fortzusetzen.

- Die Entlassung aus der Nachkontrolle erfolgt im ersten Monat nach der Erfassung, wenn die Ergebnisse von 3 aufeinanderfolgenden Untersuchungen negativ waren, bei den folgenden monatlichen Kontrollen, wenn die Ergebnisse von 2 aufeinanderfolgenden Untersuchungen negativ waren.
- c) Bei Ausscheidern von Erregern der bakteriellen Ruhr sind 3 Stuhlproben, die im Abstand von je 1 bis 2 Tagen zu entnehmen sind, bakteriologisch zu untersuchen. Bei negativen Befunden sind weitere Stuhluntersuchungen durchzuführen bei Personen, die in Milchbe- und -verarbeitenden sowie in Speiseeisbetrieben tätig sind (Ziffern 1 bis 8 der Anlage zur Sechsten Durchführungsbestimmung zum Lebensmittelgesetz), und unabhängig von den sonstigen Überwachungsmaßnahmen in monatlichen Abständen bis zum Ablauf von 6 Monaten nach der Erfassung des Ausscheiders fortzusetzen. Bleiben die Untersuchungsergebnisse positiv oder teilweise positiv, so ist sinngemäß entsprechend § 4 Abs. 3 zu verfahren.
- d) Bei Ausscheidern von Erregern der Coli-Enteritis sind 3 aufeinanderfolgende Stuhlproben, die im Abstand von 2 Tagen zu entnehmen sind, bakteriologisch zu untersuchen, wenn es sich um Beschäftigte in einer Milchküche, Frauenmilchsammlung und in der Herstellung von Säuglingsnahrung, um Frauenmilchspenderinnen oder Kinder, die in eine Kindereinrichtung für Kinder bis zu 1 Jahr aufgenommen werden sollen, handelt. Sowie bei epidemiologischer Indikation.

§ 6

Erfassung und Registrierung als Dauerausscheider

(1) Personen, die nach Abschluß der Untersuchungen gemäß § 5 krankheitsregende Darmbakterien ausscheiden oder die sonst verdächtig sind, Dauerausscheider zu sein, sind zur Klärung des Verdachtes stationär oder ambulant in einer von der Bezirks-Hygieneinspektion zugelassenen Einrichtung ärztlich zu beobachten.

(2) Zur Entscheidung über die Aufnahme in die Betreuung als Dauerausscheider übersendet der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion die Unterlagen dem zuständigen Hygiene-Institut des Bezirkes. Dieses legt den gesamten Vorgang mit entsprechender Stellungnahme des Leiters der epidemiologischen Abteilung dem Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion vor.

(3) Der Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion entscheidet endgültig über die Aufnahme der Betreuung als Dauerausscheider und über die entsprechende Registrierung als Dauerausscheider.

(4) Der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion stellt auf Grund der Entscheidung des Leiters der Bezirks-Hygieneinspektion eine Bescheinigung über die Registrierung als Dauerausscheider aus und veranlaßt unverzüglich die notwendigen Betreuungsmaßnahmen

hinsichtlich der Lebens- und Arbeitsbedingungen des Dauerausscheiders.

(5) Die Bescheinigung gemäß Abs. 4 muß außer den Personalien Hinweise darüber enthalten,

- wie sich der Dauerausscheider in seiner Umgebung und im Berufsleben hygienisch zu verhalten hat;
- welchen Einschränkungen er z. B. in Beruf, in sonstigen Kollektiven, denen er angehört, unterliegt und welche Folgerungen sich für Personell aus seiner Wohngemeinschaft und seiner sonstigen Umgebung ergeben;
- welchen ärztlichen bzw. bakteriologischen Untersuchungen er nachzukommen hat;
- daß jeder Wohnungswechsel, jede Abwesenheit über 1 Monat oder jede Aufnahme in ein Ferien- oder Kurheim mit Angabe der Anschrift dieses zwischenzeitlichen Aufenthaltes der Kreis-Hygieneinspektion im voraus zu melden sind.

(6) Die Bescheinigung über die Registrierung ist dem Dauerausscheider vom Leiter der Kreis-Hygieneinspektion nach einer eingehenden Belehrung auszuhändigen. Der Empfang der Bescheinigung und die Verpflichtung, die vorgeschriebenen Verhaltensmaßregeln zu befolgen, ist vom Dauerausscheider unterschriftlich zu bestätigen.

(7) Für jede als Dauerausscheider registrierte Person ist bei der Kreis-Hygieneinspektion eine Dauerausscheider-Karte mit Angabe des Sero- und Lysotyps des ausgeschiedenen Keimes zu führen. Aus der Karte müssen alle durchgeführten Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen ersichtlich sein.

§ 7

Überwachungsmaßnahmen für Dauerausscheider

Die Überwachungsmaßnahmen für Dauerausscheider durch die Hygieneinspektion bestehen in

- einer mindestens halbjährlichen Überprüfung der häuslichen Verhältnisse und Belehrung über die Notwendigkeit der vorgeschriebenen, hygienischen Maßnahmen, Belehrung über die Herstellung von gebrauchsfertigen Desinfektionslösungen und ihre Anwendung. Diese hygienischen Überwachungsmaßnahmen sollen den Charakter einer individuellen Betreuung tragen;
- der Kontrolle der Einhaltung der vorgeschriebenen Verhaltensmaßregeln sowohl in der Wohngemeinschaft und sonstigen Umgebung als auch auf der Arbeitsstelle. Diese Kontrollen sind in geeigneter, diskreter Form vorzunehmen;
- der regelmäßigen bakteriologischen Untersuchung von 12 Stuhlproben jährlich, bei Typhus und Paratyphus A und B gleichzeitig auch von 12 Urinproben, die gleichmäßig auf die Jahresquartale unter Einhaltung eines zeitlichen Mindestabstandes von 2 Tagen zwischen den Einzelentnahmen zu verteilen sind.

Die Probeentnahme hat unter Kontrolle in der dafür vorgesehenen Einrichtung, möglichst in einer prophylaktischen Untersuchungsstelle (PU-Stelle), zu erfolgen.